

SATZUNG

der Stadt Dillingen a.d.Donau

über die

Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) erlässt die Stadt Dillingen a.d.Donau folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Dillingen, der Leichenhäuser, aller sonstiger Einrichtungen und für die dabei im Bestattungswesen erbrachten Leistungen sowie für den Erwerb von Grabrechten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - c) wer den Antrag zur Benutzung der Bestattungseinrichtungen im Rahmen von § 1 stellt,
 - d) wer den Auftrag zur Leistung erteilt hat.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührensuld entsteht beim Erwerb eines Grabnutzungsrechts vor der Aushändigung der Graburkunde, im übrigen mit der Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen oder der Beantragung von anderen Leistungen.
2. Die Gebühren sind nach Zugang des Gebührenbescheides ohne Abzug fällig.
3. Die Stadt Dillingen a.d.Donau ist berechtigt, von dem künftigen Gebührensuldner einen Vorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu verlangen.

§ 4
Erstattung von Gebühren für Grabrechte

Beim vorzeitigen Verzicht auf ein zustehendes Grabnutzungsrecht (nach Ablauf der Ruhefrist), kann die restliche Grabgebühr entsprechend der Nutzungsdauer an die bisherige Grabnutzungsberechtigten oder dessen Nachfolger zurückerstattet werden, sofern das Grabnutzungsrecht durch die Stadt Dillingen weiterveräußert werden kann.

§ 5
Gebühren in besonderen Fällen

Gebühren und Leistungen, die in den Anlagen nicht aufgeführt sind, werden nach den in der Gebührensatzung vergleichbaren Leistungen oder nach den entstandenen eigenen Kosten bemessen.

§ 6
Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe ergibt sich aus den Anlagen 1 - 5 zu dieser Friedhofsgebührensatzung. Die Anlagen 1 – 5 sind somit Bestandteil dieser Satzung.

§ 7
Abgeltung, Pauschale

1. Mit den Grundgebühren der Nr. 2.1 bis 2.5 und Nr. 3 der jeweiligen Anlage zu dieser Satzung sind die Gebühren abgegolten für die Vorbereitung und Durchführung der Bestattung, insbesondere für
 - die Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung (Friedhofsaufseher) und deren Bearbeitung des Bestattungsauftrags
 - die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
 - die Grabherstellung und –schließung
 - die Trauerfeier mit Beisetzung bzw. Versenkung der Urne
 - die Sargträger
 - die Grabkreuzträger.

2. Die Grundgebühren der Nr. 2 und 3 der jeweiligen Anlage zu dieser Satzung sind Pauschalgebühren. Entfällt eine der in Abs. 1 genannten Leistungen oder wird sie nicht in Anspruch genommen, so ermäßigen sich diese über die Vorschriften dieser Satzung hinaus nicht.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 22.10.1996 und die Nachtragssatzung vom 27.07.1999 außer Kraft.

Dillingen a.d.Donau,

Stadt Dillingen

Frank Kunz
Oberbürgermeister